Gemeinde Oerlenbach Örtliche Straßenverkehrsbehörde Schulstraße 8 97714 Oerlenbach

Ort, Datum		
Oerlenbach, 18.04.2024		
Sachbearbeiter (in)	Zimmer-Nr	
Herr Geisel	1	
Telefon	Telefax	
09725/7101-17	09725/7101-27	
RegNr./AZ (bitte stets angeben)		

BEKANNTMACHUNG

Vollzug der Straßenverkehrsordnung (StVO)

Verkehrsrechtliche Anordnung

gemäß § 45 der StVO

1. Die oben genannte Behörde erlässt als zuständige Straßenverkehrsbehörde gemäß § 45 Abs. 1 bis 3

StVO auf nachgenannten Straßen/Wegen/Plätzen folgende verkehrsrechtliche Anordnung:				
Ort; Ortsteil; Straße: Gemeinde 97714 Oerlenbach; Ortsteil: Ebenhausen; Friedhofstraße				
Das Teilstück der Friedhofstraße, welches sich auf Höhe des Kindergartens befindet, wird				
vom 19.04.2024, 14:30 Uhr bis einschließlich 21.04.2024, 20:00 Uhr				

aufgrund der Bemalung der Straße im Rahmen der 72-Stunden-Aktion

für Fahrzeuge aller Art gesperrt.

2. Die Anordnung wird aus folgenden Gründen erlassen:

Inung Nachtruhe Landschaftsschutzgebieten Schäden an der Straße	X	aus Gründen der Sicherheit	zum Schutz der	zum Schutz vor Belästigungen in	zur Verhütung außerordentlicher
		und Ordnung	Nachtruhe	Landschaftsschutzgebieten	Schäden an der Straße
		und Ordnung	rvaciiu une	Landschartsschutzgebieten	Schaden an der Straße

3. Die Anordnung wird wirksam durch:

X	Aufstellung/Auftragung	Entfernung	ahrbahnmarkierung X Verkehrszeichen	Verkehrseinrichtung

- 4. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung sind nach § 49 StVO Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 24 StVG und werden mit einer Geldbuße geahndet.
- 5. Die Kostentragung für die amtlichen VKZ und Einrichtungen, einschließlich der vom Bundesminister für Verkehr (BMV) zugelassenen, ergibt sich aus:

Ten (trinom (Dirit) Degensorion, transcriber wast				
X	§ 5b Abs. 1 StVG		§ 5b Abs. 2 StVG	§ 5b Abs. 6 StVG

		ausgehängt:
gez.		abgenommen:
Geisel VerwAng.	Siegel	